

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 19. November 2009 über den am 23. März 2009 eingelangten Antrag von Herrn A (in der Folge „Antragsteller“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Antragsgegnerin

Bücherei X

gemäß § 40b Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch die Bücherei X, keine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund des Geschlechts gemäß § 40b leg.cit. vorliegt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Antragsgegner gemäß § 40b leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Am Samstag, den 21. März 2009, habe der Antragsteller in der öffentlichen Bibliothek X über Internet Bücher bestellen wollen und darum ersucht, einen der freien Plätze benutzen zu dürfen. Dies sei ihm verwehrt worden, es würde sich um ausschließlich für Frauen reservierte Internet-Zugänge handeln. Eine Begründung zum Ausschluss von Männern habe man nicht nennen können, technisch würden sich die Zugänge nicht voneinander unterscheiden.

Es sei nicht erkennbar, warum diese öffentlich einsehbaren Arbeitsplätze nur für Frauen zugänglich sein sollten. Insbesondere sei am Samstag sehr viel Betrieb gewesen und der Antragsteller habe sich einen anderen Arbeitsplatz suchen bzw. darauf warten müssen.

Die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Y seien Dienstleister im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Der Antragsteller fordere die Gleichbehandlungskommission auf den Sachverhalt zu überprüfen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auch in den Bibliotheken der Stadt Y zu sorgen. Zudem wäre festzustellen, dass das Ausschließen von Männern sowie männlicher Jugendlicher und Kinder von der Benutzung dieser Internet-Arbeitsplätze, lediglich auf Grund ihres Geschlechts, nicht zulässig sei.

Von der Antragsgegnerin langte zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein:

In der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 15. April 2009 führte diese im Wesentlichen aus, dass in der Bücherei X für alle Benutzer und Benutzerinnen (Besitzer und Besitzerinnen einer Büchereikarte) insgesamt 49 PCs mit Internetzugang zur Verfügung stünden. Davon befänden sich 20 im Bereich der sogenannten „Internetgalerie“, der Rest verteile sich auf die gesamte übrige, ebenfalls frei zugängliche Büchereifläche. Bereits einige Zeit nach Eröffnung der Bücherei X habe es gehäuft Beschwerden von Frauen und Mädchen gegeben, die bei der Nutzung von PCs in der

Internetgalerie durch männliche User belästigt worden seien, bspw. durch „Kontakt-aufnahmeversuche“. Da der Versuch der Büchereileitung, durch vermehrte personelle Betreuung dieses Problem zu lösen, erfolglos geblieben sei, seien im Jahr 2005 zwei PCs in einem anderen Bereich der Bücherei X ausschließlich für die Benützung von Frauen und Mädchen reserviert worden.

Als Folge dieser Maßnahme hätten einerseits die Beschwerden drastisch abgenommen, zum anderen habe sich herausgestellt, dass diese beiden Plätze auch sehr bevorzugt von Mädchen und jungen Frauen mit muslimischem Hintergrund frequentiert worden seien. Diese äußerst hohe Akzeptanz und die damit verbundene starke Auslastung hätten schließlich zur Erweiterung um zwei zusätzliche Frauen-PCs geführt. Alle vier Frauen-PCs“ befänden sich im „...“, einem (Fach-)Bereich, in dem sich unter anderem Medien zum Thema „Gender Studies“ befänden. Abgesehen von der erfolgreichen Konfliktlösungsstrategie würden die vier PC-Arbeitsplätze für Frauen und Mädchen auch einen sehr wesentlichen Gender-Aspekt beinhalten, da auch beim Zugang zu Bildung und Information via technischer Hilfsmittel auf unterschiedliche Bedürfnisse eingegangen und somit in weiterer Folge erst Gleichstellung zwischen Männern und Frauen ermöglicht werde. Insbesondere junge Mädchen würden einen geschützten Raum brauchen, um sich - gerade was technische bzw. elektronische „Arbeitsmittel“ betreffe - frei und ungestört entfalten und entwickeln zu können. Gleichzeitig werde damit auch im Sinne von multikultureller Bibliotheksarbeit ein wesentlicher Schritt in Richtung Integration gesetzt.

Betont werde, dass von den insgesamt 49 PCs nach Abzug der vier Frauen-PCs sowie der acht für Kinder vorbehaltenen PCs immer noch 37 PCs mit Internetzugang allen Benutzern und Benutzerinnen der Bücherei X ungeachtet des Geschlechts zur freien Verfügung stünden. Abschließend dürfe bemerkt werden, dass die vom Antragsteller in seinem Schreiben geäußerte Absicht, eine Bücherbestellungen bei der Bücherei X per Internet zu tätigen, grundsätzlich von jedem anderen - auch privaten - PC mit Internetzugang möglich sei.

Der Antragsteller äußerte sich am 28. April 2009 zur Stellungnahme der Antragsgegnerin:

Wie dem Kern des Schreibens zu entnehmen sei, sei der Ausschluss von Männern von bestimmten Bildschirmarbeitsplätzen auf Grund einiger Versuche mit Mädchen

und Frauen Kontakt aufzunehmen erfolgt. Maßnahmen der Büchereileitung wären erfolglos geblieben.

Der Stellungnahme fehle jeder Hinweis, wie weit die Kontakte gegangen, unter welchen Rahmenbedingungen sie erfolgt seien und welche Maßnahmen dagegen getroffen worden seien. Alleine dass die Büchereileitung nicht in der Lage gewesen sei, der Lage „Herr“ zu werden, sage noch nichts aus.

Die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) etwa habe strenge Regeln, die auch umgesetzt und daher eingehalten würden. Aus der Benützungsbildung der ÖNB:

„§ 8 Verhalten in der ÖNB:

1. BenützerInnen haben jedes störende Verhalten in den Räumen der ÖNB zu unterlassen.

§ 9 Sonderbestimmungen für die Benützung der Internetarbeitsplätze:

6. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der PCs zu kontrollieren und gegebenenfalls BenützerInnen von der Benützung der Internetarbeitsplätze auszuschließen.

§11 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften:

4. Personen, die den Bibliotheksbetrieb trotz Abmahnung stören, bzw. den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, können aus den Räumlichkeiten der ÖNB verwiesen werden.“

Nach Rückfrage sei in der ÖNB schon mehrmals Hausverbot wegen störenden Verhaltens erteilt worden. Den Bediensteten seien aber keine Fälle bekannt, wo, wie in der Bücherei X, Mädchen oder Frauen so belästigt worden seien, dass Missstimmung aufgekommen wären. Auch in der frauenspezifischen Abteilung ARIADNE bedarf es keiner Geschlechterseparierung.

Die Verhaltensregeln der Bücherei X hingegen seien salopp und unverbindlich gehalten:

„(...) Wer in der Bibliothek lautstark telefoniert, wird streng gemahnt und böse angestiert! Das gleiche gilt für Schrei-Kontakte zwischen den Regalen (... "Hey - stehen bei dir beim 'S' drüben auch so viele Bücher mit 'K' drin wie hier beim 'B'?"). Es gibt Leute, die in die Bibliothek kommen, weil es bei ihnen zu Hause zu viel Krach gibt. Lassen wir sie hier doch in Ruhe lesen oder studieren!“

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme an, „... zum anderen stellte sich heraus, dass diese beiden Plätze auch sehr bevorzugt von Mädchen und jungen Frauen mit muslimischem Hintergrund frequentiert wurden. Abgesehen von der er-

folgreichen Konfliktlösungsstrategie beinhalten die vier PC-Arbeitsplätze für Frauen und Mädchen auch einen sehr wesentlichen Gender-Aspekt, da auch beim Zugang zu Bildung und Information via technischer Hilfsmittel auf unterschiedliche Bedürfnisse eingegangen und somit in weiterer Folge erst Gleichstellung zwischen Männern und Frauen ermöglicht wird.“

„Insbesondere junge Mädchen brauchen einen geschützten Raum, um sich – gerade was technische bzw. elektronische ‚Arbeitsmittel‘ betrifft – frei und ungestört entfalten und entwickeln zu können. Gleichzeitig wird damit auch im Sinne von multikultureller Bibliotheksarbeit ein wesentlicher Schritt in Richtung Integration gesetzt.“

Im Vergleich zwischen den beiden Bibliotheken falle auf, dass die Bibliotheksleitung der Stadt Y dem Konflikt ausgewichen sei und damit einen Diskriminierungsstatbestand gesetzt habe, anstatt Störer abzumahnern, notfalls vom Bibliotheksbetrieb auszuschließen oder vom Betreten durch die anwesenden Sicherheitskräfte zu hindern. In der ÖNB funktioniere das in Verbindung mit der Büchereiordnung jedenfalls tadellos, ohne dass jemand auf Grund seines Geschlechts diskriminiert werden müsse.

Dass die Bibliothek X, wie die ÖNB, multikulturell besucht sei, könne der Antragsteller bestätigen. Dass aber eine Trennung der Geschlechter notwendig sei und das zur multikulturellen Bibliotheksarbeit und Integration beitrage, könne nicht nachvollzogen werden. Wie man sich in einer Bibliothek benehme, sei allen bekannt. Sollte sich jemand nicht an die Regeln halten, die im Normalfall in Bibliotheken herrschen, so sei es kein Erfolg der Integrationsarbeit, wenn man „geschützte Räume“ einrichte, anstatt die Bibliotheksordnung auf gewünschtes Niveau zu bringen. Integration heiße auch, sich den hiesigen Gegebenheiten anzunähern.

Die Verhaltensregeln der Bücherei X würden folgenden Rat geben: „Im Idealfall besuchen erwachsene LeserInnen mit ihren Kindern die Kinderbücherei und bringen ihnen den Umgang mit Büchern und anderen Medien nahe.“

Sei es manchen nicht gegönnt gewesen zu erfahren, wie man sich in einer Bibliothek benehme, sei das bedauerlich, aber kein Grund das Hausrecht nicht maßvoll anzuwenden bzw. Regelungen zu treffen, die dieses umsetzen helfen würden.

Entbehrlich sei, dass die Bücherei X darauf hinweist, dass Bücher auch von privaten PCs bestellt werden könnten. Sinn der modernen Rechercharbeit sei, dass man nicht mehr zwischen einzelnen Standorten wechseln müsse, um zu den gewünschten Informationen zu kommen. Auch besäßen manche Benutzer und Benutzerinnen keinen Internetanschluss oder PC.

In den Sitzungen der GBK am 8. und 30. Oktober 2009 wurden der Antragsteller, Herr S und Herr T als Auskunftspersonen befragt.

Der Antragsteller erläuterte in der Befragung vom 30. Oktober 2009, dass er auf Recherche gewesen sei. Er habe eine Spezialzeitschrift gesucht, die angeblich in der Bücherei X ausliege. Die Zeitschrift sei nicht erhältlich gewesen, daher habe er im Internet nachsehen wollen, wo sie sonst noch aufliege. Der Antragsteller habe vier Plätze gesehen, die frei gewesen seien, und habe an einem Computer nachsehen wollen. Man habe gesagt, er könne dort nicht hin, da das sogenannte „Frauenarbeitsplätze“ seien.

Der Antragsteller habe von einer Freundin, die in der Bücherei X arbeite, die Auskunft erhalten, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Konfliktlösung auf Grund von Belästigungen handle. Er sei sehr oft in der Nationalbibliothek, daher wisse er, dass dort ein Belästigter einfach des Hauses verwiesen werde.

In der Bücherei X sei die Hausordnung mittlerweile so umgesetzt, dass sie einen Sicherheitsdienst hätten und die Zugangsbeschränkungen zu den PCs soweit gemacht seien, dass man sich jetzt namentlich registrieren lassen müsse. Das gelindere Mittel sei somit schon umgesetzt, man brauche nicht im Speziellen sagen, dass er auf den speziellen Platz nicht hindürfe.

Es sei ein Samstag kurz vor Bibliotheksschluss gewesen und der Antragsteller habe, dadurch, dass es eine sehr „exotische“ Zeitschrift gewesen sei, herausfinden müssen, wo es sie noch gebe. Die übrigen Plätze seien besetzt gewesen, es sei ziemlich viel Betrieb gewesen.

In der Sitzung vom 8. Oktober 2009 erklärte Herr S, dass er seit 1. April 2008 der bibliothekarische Leiter der Bücherei X, [...], sei.

Zu seinem Kompetenzbereich würden alle inhaltlichen Belange von allen Bücherei-standorten in Y gehören. Er sage ganz bewusst „Bücherei“, weil schon im Wort Bücherei die Abgrenzung zu den sogenannten wissenschaftlichen Bibliotheken liege.

Die Ereignisse, die zur Überlegung und in weiterer Folge dann zur Reservierung von vier Internetarbeitsplätzen ausschließlich für Frauen geführt hätten, kenne er nur vom Hörensagen.

Das Zielpublikum der Nationalbibliothek, wo gegenständlich der Vergleich angestellt worden sei, seien Studierende und wissenschaftlich tätige Menschen. Das Zielpublikum einer öffentlichen Bibliothek, wie es die Bücherei X sei, seien alle Bevölkerungs-

schichten. Man habe in der Bücherei X im verstärkten Ausmaß auch mit „sozialen Randgruppen“ zu tun.

Man unterscheide die Bibliotheken in wissenschaftliche Bibliotheken, wo das hauptsächliche Zielpublikum in der Wissenschaft oder im Studium tätige Menschen seien und als Ergänzung dazu gebe es die öffentlichen Bibliotheken. „Bücherei“ sei die übliche Bezeichnung für öffentliche Bibliotheken. Bei den öffentlichen Bibliotheken sei der ganz große Unterschied, dass sie sich nicht ausschließlich als Ort des Studierens und Lernens verstehen würden, sondern auch als Ort, wo man die Möglichkeit haben solle, seine Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Man könne ohne sich auszuweisen vor Ort die Bestände benutzen, nicht die PCs allerdings. Die Internet-PCs seien nur für eingeschriebene Kunden und Kundinnen zugänglich. Damit umzugehen, sei schwierig und auch für die Leser und Leserinnen etwas Neues gewesen, wo man sich im Umgang erst „zusammenraufen“ habe müssen. In diesem Zusammenhang sei es zu unerwünschten Kontaktaufnahmen sexueller Natur vor allem bei den PCs gekommen.

Die ganze Bücherei-Innenarchitektur sei im Endeffekt so, dass alles irgendwie einsehbar sei, aber die Art und Weise der unerwünschten Kontaktaufnahme sei oft doch subtil geschehen. Es sei dazu benutzt worden, Frauen anzusprechen, aber nicht handgreiflich geworden, weil das die vor Ort befindlichen Kollegen und Kolleginnen bemerkt und dementsprechend eingegriffen hätten. Aber es hätten sich die Beschwerden gehäuft, dass diese verbale Kontaktaufnahme in einer Art und Weise erfolgt sei, die einem erfreulichen Aufenthalt in der Bücherei zuwiderlaufen würde. Es kam zu Beschwerden der betroffenen Frauen. Man habe immer wieder versucht, wenn man etwas gemerkt habe, dies im Zuge von Gesprächen zu lösen. Aber es habe sich dann gezeigt, dass die Internetplätze quasi „Tatort“ seien.

Die verbliebenen 37 PC-Plätze würden nach wie eher von Männern in Anspruch genommen werden.

Es sei, abgesehen von einem Konfliktlösungspotenzial, auch eine frauenfördernde Maßnahme. In der letzten Zeit würden sie die Erfahrung machen, dass vor allem muslimische Mädchen und Frauen diesen Bereich der vier reservierten Computerarbeitsplätze bevorzugt und sehr stark nutzen würden. Das habe vielleicht damit zu tun, dass Büchereien bzw. Bibliotheken einer der Orte seien, wo muslimische Mädchen und Frauen ohne männliche Begleitung hindürften. Es sei genau dieser Ort, diese vier PCs, die vermehrt benutzt würden.

In der Befragung vom 8. Oktober 2009 gab Herr T an, dass er der Leiter der Bücherei X sei.

Es sei in der Bücherei X zu verbalen „Anbahnungsversuchen“ gekommen, die nicht jede Frau goutiert habe. Seiner Meinung nach seien die Computerarbeitsplätze für Frauen die Lösungsmöglichkeit gewesen, nachdem Handlungsbedarf gegeben gewesen sei. Wenn dieser verbale Übergriff schon gesetzt sei, könne natürlich im Nachhinein Hausverbot usw. erteilen werden, aber es sei letztlich schon passiert. Es hätten die Frauen in ihren Beschwerden die Vorfälle nicht sehr konkretisiert. Sie hätten nur gesagt, sie würden nicht einsehen, warum sie angesprochen werden würden, ob sie nachher mit ins Kaffeehaus gehen oder sonst irgendetwas, während sie einen PC mit Internet benutzen. Es sei nicht in Richtung sexueller Belästigung gegangen.

Die Internetgalerie werde während der gesamten Öffnungszeit von einer studentischen Hilfskraft betreut, aber wenn sich derjenige zur Frau hinwende und etwas zu ihr sage, könne die studentische Hilfskraft quasi nur im Nachhinein eingreifen. Daher sei für den Befragten klar gewesen, dass es die einfachste und effizienteste Lösung sei, wenn man eine Anzahl von PCs anbiete, die nur von Frauen benützt werden dürften. Es habe sich durchwegs bewährt. Zusätzlich sei gekommen, dass diese Plätze häufig von Mädchen aus streng muslimischen Familien benutzt würden. Generell müsse man sagen, dass die Bibliothek für diese Mädchen ein erlaubter Ort sei. Daher seien diese PCs auch von diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. Das sei damals zwar nicht die Ursache gewesen, dass diese PCs eingeführt worden seien, aber mittlerweile seien sie auch fixer Bestandteil des Settings an interkultureller Bibliotheksarbeit. Es gebe auch Rückmeldungen von den Mädchen.

Die zuvor beschriebenen Beschwerden habe es nur auf dieser Internetgalerie gegeben. Es mag sein, dass jetzt auch noch jemand angesprochen werde, aber die betroffene Frau ganz deutlich mache, dass sie nicht daran interessiert sei. Es könne sein, dass es jetzt auch noch so sei, es gebe aber keinerlei Beschwerden. Ihm sei wichtig, dass es für Frauen, die den Bedarf hätten, diese Fraueninternetplätze zu nutzen, auch die Möglichkeit gebe.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer vermuteten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gemäß § 40b Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, nämlich, ob der Antragsteller beim

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, dadurch diskriminiert wurde, dass die Antragsgegnerin vier Computerarbeitsplätze mit Internetzugang ausschließlich Frauen zur Verfügung stellt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 40a. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Soweit für Versicherungsverträge das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, und das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, besondere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(3) Ausgenommen sind Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs. 1, die

- 1. in die Regelungskompetenz der Länder fallen,*
- 2. in den Anwendungsbereich des I. Teiles fallen,*
- 3. in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen,*
- 4. den Inhalt von Medien und Werbung betreffen,*
- 5. in den Bereich der öffentlichen oder privaten Bildung fallen.*

§ 40b. Auf Grund des Geschlechtes darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbar Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 40c. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges

Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 40d. Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom 19. November 2009 die Frage einer Diskriminierung durch die Bücherei X auf Grund des Geschlechts des Antragstellers iSd § 40 b leg.cit.

Der Senat III prüfte vorab seine Zuständigkeit:

Die Stadt Y betreibt die Bücherei im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Dass die Bücherei von der Stadt Y betrieben wird ist unbeachtlich, da die Richtlinie 2004/113/EG in Art. 3 Abs. 1 vorsieht, dass sie sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich zur Anwendung kommen muss.

Die Bücherei selbst erbringt grundsätzlich Leistungen gegen Entgelt. Soziale Staffellungen der Tarife sagen nichts darüber aus, ob eine Dienstleistung bzw. ein Dienstleistungsbetrieb vorliegt oder nicht.

Die Stadt Y verfolgt u. a. mit dem Betrieb der Bücherei einen Bildungsauftrag. Die Bücherei selbst ist jedoch nicht unter den Begriff Bildung, wie ihn die Richtlinie 2004/113/EG und das Gleichbehandlungsgesetz verwenden, zu subsumieren.

Unter Bildung gemäß der Richtlinie und dem Gleichbehandlungsgesetz ist der Zugang zu öffentlichen bzw. öffentlich subventionierten Schulen, Universitäten und Fachhochschulen zu verstehen. In diesen findet üblicherweise Unterricht statt, was in Büchereien jedoch in der Regel nicht der Fall ist. In der im gegenständlichen Fall betroffenen Bücherei besteht neben der Entlehnung von Büchern, CDs, DVDs, Videos, Zeitschriften etc. - die u. a. nicht nur einen reinen Bildungszweck verfolgen -, auch die Möglichkeit sich mit Freunden zu treffen, im Internet zu chatten oder sich über Stellenausschreibungen zu informieren. Die Bücherei ist daher nicht nur ein Ort, der

sich auf seinen Zweck der Entlehnung von Büchern beschränkt, sondern auch ein Ort der Information, Kommunikation und Treffpunkt verschiedenster Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

Aus all diesen Gründen war daher die Zuständigkeit des Senates III für den vorgebrachten Antrag zu bejahen.

In der Sache selbst hält der Senat III fest, dass die Antragsgegnerin vier Computerarbeitsplätze ausschließlich Frauen zur Verfügung stellt. Dies bedeutet zunächst, dass Männer dadurch eine weniger günstige Behandlung als Frauen erfahren, und deshalb eine Ungleichbehandlung von Männern gegenüber Frauen vorliegt. Es bleibt aber nunmehr zu prüfen, ob diese Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung im Sinne des § 40c Abs. 1 GIBG darstellt oder ob Ausnahmebestimmungen greifen.

Der IIIa. Teil des GIBG normiert in § 40d eine Ausnahmebestimmung, die in diesem Fall zur Anwendung kommt:

Gemäß § 40d leg.cit. ist die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht, somit eine geschlechtermäßige Ungleichbehandlung, dann keine Diskriminierung, wenn diese (Ungleich)behandlung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Im Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/113/EG wird unter anderem der Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens als ein legitimes Ziel genannt, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gerechtfertigt sein kann.

Der Senat III stellt fest, dass es seit der Eröffnung der Bücherei X im Jahr ... zu verbalen Belästigungen an Frauen kam. Die Leitung beschloss daher deeskalierende Maßnahmen zu setzen. Frauen wurden zuerst zwei, in späterer Folge vier Internetarbeitsplätze zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt, um weiteren Belästigungen bereits im Vorfeld entgegen zu wirken.

Senat III hat das Vorliegen der Ausnahmebestimmung aus nachstehenden Gründen als zutreffend erachtet:

Die Bereitstellung von vier ausschließlich für Frauen zugänglichen Internetplätzen ist nach Ansicht des Senates III geeignet, den Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens zu erreichen. Frauen wird die Möglichkeit geboten, sich an einen Ort zurückzuziehen, an dem keine Belästigungen durch Männer passieren können. Andere deeskalierende Maßnahmen, wie zum Beispiel das Aufstellen von Trennwänden zwischen den Arbeitsplätzen, wurden von der Antragsgegnerin glaubhaft als ungeeignetes Mittel dargestellt. Trennwände, wenn auch nur in Augenhöhe, würden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen daran hindern ihrer Aufsichtstätigkeit nachzugehen.

Weiters musste geprüft werden, ob das Mittel zur Erreichung des Ziels angemessen ist. Dazu wird festgestellt, dass Angemessenheit sowohl nach quantitativen als auch qualitativen Kriterien geprüft werden kann.

Die Angemessenheit resultiert im gegenständlichen Fall nach Meinung des Senates III daraus, dass durch die Reservierung der vier Plätze von insgesamt 49 ausschließlich für Frauen kein gravierender Nachteil entsteht. Denn würden die vier Internetplätze sowohl für Frauen als auch für Männer zur Verfügung stehen, ließe sich daraus noch nicht ableiten, dass – gerade bei einem, wie der Antragsteller in seiner Befragung erwähnte, großen Andrang an Besuchern und Besucherinnen – der sofortige und ungehinderte Zugang gegeben wäre.

Schließlich muss das Mittel auch noch erforderlich sein, um Frauen einen adäquaten Schutz zu gewährleisten. Fest steht, dass Belästigungen stattgefunden haben. Diesbezügliche Informationen lagen auch dem Antragsteller vor.

Der Antragsteller brachte als Gegenargument vor, dass in der Österreichische Nationalbibliothek schon mehrmals Hausverbot wegen störenden Verhaltens erteilt worden sei. Es seien aber keine Fälle bekannt, wo – wie in der Bücherei X - Mädchen oder Frauen so belästigt worden seien, dass Missstimmung aufgekommen sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum so eine Wegweisung nicht auch als probates Mittel bei der gegenständlichen Bücherei X eingesetzt werden kann.

Der Senat III stellt diesbezüglich fest, dass das Zielpublikum einer wissenschaftlichen Bibliothek, wie der Nationalbibliothek, hauptsächlich Studierende und wissenschaftlich tätige Menschen sind. Öffentliche Bibliotheken, wie die Bücherei X, richten sich hingegen an alle Bevölkerungsschichten. Weiters ist die Bücherei X auf Grund ihres

Angebotes anders als wissenschaftliche Bibliotheken nicht nur ein Ort des Lernens, sondern vermehrt auch der Freizeitgestaltung, weshalb ein höheres Konfliktpotenzial zwischen den Besuchern und Besucherinnen gegeben ist.

Die Antragsgegnerin konnte somit ausreichend dartun, dass die Bereitstellung von Internetplätzen ausschließlich für Frauen unter den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten das geeignetste und auch erforderliche Mittel zur Hintanhaltung von Belästigungen im Vorfeld darstellt.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die im Rahmen der Internetplätze für Frauen vorliegende Ungleichbehandlung von Männern im Vergleich zu Frauen, durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist, die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind, so dass durch die Antragsgegnerin kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und somit keine Diskriminierung vorliegt.

Aus Sicht des Senates III wird hier nämlich ein legitimes und verhältnismäßiges Ziel iSd der Richtlinie 2004/113/EG bzw. § 40d GIBG erreicht, welches auch in der Folge eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen rechtfertigt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Bücherei X keine Diskriminierung von Herrn A auf Grund des Geschlechts gemäß § 40b Gleichbehandlungsgesetz erfolgte.

19. November 2009

Dr.in Doris Kohl

(Vorsitzende)